

Ausübung (§ 10 des Gesetzes und v. Seydel in *Hirth's Annalen* 1876, S. 144). Da der Naturalisirte alle Pflichten eines Reichsangehörigen erhält, so wird er auch nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig (§ 19 der Wehrordnung vom 22. November 1888, *Centralbl. f. d. D. Reich*, S. 1 ff.).

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit — in welcher Form sie auch geschieht — erstreckt sich, sofern nicht in der sie aussprechenden Urkunde eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind (s. Art. 41, I des Einführungsgef. zum Bürgerl. Gesetzb.). Für Nichtdeutsche ist für die Frage, ob die Kinder minderjährig sind, das Recht des Heimathstaates entscheidend.

Am Schlusse ist wiederholt zu betonen (§ 2 des Gesetzes), daß durch den Wohnsitz — abgesehen von dem Falle, daß ein Ausländer im Reichsdienste angestellt wird und seinen Wohnsitz im Inlande nimmt — für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet wird.

§ 14. Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit.

Die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate geht zunächst nicht verloren durch Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 regelt erschöpfend die auf Erwerbs- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Fragen und zählt in § 13 erschöpfend die Fälle auf, in denen die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll. („Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren.“) Dabei ist der Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit nicht mit aufgeführt. Uebrigens ergibt sich aus § 7 des Gesetzes, daß, um die Ausnahme in einen anderen deutschen Staatsverband zu verlangen, die Aufgabe des bisherigen Staatsverbandes nicht nöthig ist.

Auch durch die Erwerbung einer fremdländischen Staatsangehörigkeit wird die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufgehoben; s. auch *Urt. des Reichsgerichts vom 22. März 1892, Entsch. in Strafsachen*, Bd. XXIII, S. 17 ff. Doch ist der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ohne Einfluß auf den Verlust der Reichsangehörigkeit, wenn dazu ein längerer, wenigstens fünfjähriger Aufenthalt getreten ist (§ 21, Abs. 3 des Gesetzes und weiter unten).

Auf der anderen Seite hindert das Fortbestehen eines deutschen Indigematés nicht den Erwerb einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit. Die Aufgabe der außerdeutschen Staatsangehörigkeit ist auch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 nicht als Voraussetzung für die Erwerbung der Reichsangehörigkeit hingestellt. Doch steht nichts im Wege, daß Staatsverträge oder die Landesregierungen — was in vielen Fällen geschehen ist — die Ertheilung der Naturalisationsurkunde nur zulassen, wenn zuvor die fremdländische Staatsangehörigkeit aufgegeben ist.

Die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate geht auch nicht verloren durch noch so langen Aufenthalt in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete, welche letztere nach der Vorschrift in § 6 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1888 (*R.-G.-Bl.* 1888, S. 71) im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 als Inland gelten. Die Staatsangehörigkeit geht verloren erstens durch Entlassung auf Antrag. Der Antragsteller muß verfassungsfähig sein. Ist er es nicht, so ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Vormündeten ist noch die Zustimmung der zuständigen Vormundschafts- oder Waisenbehörde notwendig (*preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, S.-S.* 1875, S. 481, § 42, Nr. 1). Das Einführungsgef. zum Bürgerlichen Gesetzbuch stellt in Artikel 41 als § 14a des Gesetzes vom 1. Juni 1870 folgende Vorschriften ein: